

Stadtfest Bad Wurzach am 27.-28.08.2016

Hinweise der Stadtverwaltung

Allgemeine Hinweise

- Das Stadtfest ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des HGV, der Wurzacher Vereine und der Stadtverwaltung.
- Für die Vereine besteht eine gesonderte Haftpflicht- und Unfallversicherung:
 - Veranstalterhaftpflichtversicherung mit 5.000.000 € Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 für Vermögensschäden.
 - Unfallversicherung für 265 gleichzeitig anwesende Helfer mit einer Deckungssumme von 10.000 € für den Todesfall, 50.000 € für den Invaliditätsfall und 5.000 € Unfallserviceleistung.
- Die Verwendung von Einweggeschirr ist zu vermeiden.
- Jeder Standbetreiber hat die erforderlichen Abfallbehälter gut sichtbar bereitzustellen.
- Auf an sich gebührenpflichtige Gestattungen, Genehmigungen und Sperrzeitverkürzungen wird im Interesse des Stadtfestes verzichtet.
- Ein Behinderten-WC befindet sich im Amtshaus. Der Schlüssel ist im Festbüro erhältlich.

Auf- und Abbau

- Öffentliche Verkehrsräume (Fahrbahn, Parkstreifen und Gehwege) dürfen ab Freitag, 18.00 Uhr, in Anspruch genommen werden. Ein früherer Aufbau ist nicht erlaubt.
- Alle Abwässer müssen in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Der Pflasterbelag muss vor Verunreinigungen geschützt werden. Er ist soweit erforderlich (z.B. im Bereich der Essenszubereitung und -ausgabe) mit Folie abzudecken.
- Jeder Standbetreiber sorgt laufend für Sauberkeit in seinem Umfeld.
- Der Abbau erfolgt am Sonntag ab 18.00 Uhr und muss im Bereich der öffentlichen Verkehrsräume bis 22.00 Uhr beendet sein. Aus Sicherheitsgründen darf mit dem Abbau nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Tische und Bänke auf der Fahrbahn sind sofort zu entfernen.
- Während des Abbaus müssen die Verkehrsschilder an ihren Standorten verbleiben, also bei Abtransporten auch wieder zurückgestellt werden.

Sperrzeit

- Die für die Bewirtung im Freien gültige Sperrzeit von 22.00 Uhr wird für das Stadtfest von Samstag auf Sonntag auf 1.30 Uhr festgelegt. Ab 2.00 Uhr erfolgen Kontrollen. Verstöße haben ein Bußgeld zur Folge.
- Am Sonntag ist die Bewirtung in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr erlaubt. Nach 18.00 Uhr dürfen keine Speisen und Getränke mehr abgegeben werden.

Musik

Ab 23.00 Uhr sollte die Lautstärke angepasst werden, ab 0.30 Uhr ist der Musikbetrieb einzustellen.

Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG)

- Der Betrieb ist so zu führen, dass Störungen (Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen) für Gäste, Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke, der im Betrieb Beschäftigten sowie der Allgemeinheit vermieden werden.
- Es ist für eine zweckentsprechende, ausreichende Gläserspülvorrichtung sowie für ausreichend frisches und sauberes Wasser zum Gläserspülen zu sorgen.
- Bei Speisenabgabe sind für die Mitarbeiter Einmalhandtücher (Papierhandtücher, Automatik-Handtuchrollen etc.) bereitzustellen. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.
- Die Geldannahme darf nicht durch das Küchenpersonal erfolgen.
- Vorrätig gehaltene Wurst- und Fleischwaren sind in Kühlmöbeln geschützt zu lagern. Es muss hierfür mindestens ein separater Kühlschrank vorhanden sein.
- Der anfallende Küchenabfall darf nur in geschlossenen Behältern (Mülleimer) gelagert werden.

- Unbefestigte Fußböden (Schotter, Gras) sind über die gesamte Betriebsraumfläche mit Holzrosten bzw. Bretterböden abzudecken.
- Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
- An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten, u.a.
 - kein Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - kein Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Getränke an Personen unter 18 Jahren.
- Auflagen und Anordnungen anderer Behörden oder privatrechtlicher Verhältnisse werden hierdurch nicht berührt.
- An geeigneter Stelle ist ein von außen gut sichtbarer Aushang der angebotenen Getränke und Speisen mit Angabe der Preise anzubringen.
- Am Stand/Zelt ist gut sichtbar der Name des Betreibers (Vor- und Zuname, Verein o.ä.) anzubringen.
- Soweit an einem Stand alkoholfreie und alkoholische Getränke abgegeben werden, muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- In begründeten Fällen können weitere Auflagen erteilt werden.

Getränkeschankanlagen

- Der Betrieb einer Getränkeschankanlage ist der Stadtverwaltung vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- Vorsicht beim Betrieb! Durch unsachgemäßes Errichten einer Schankanlage sind in den vergangenen Jahren in anderen Städten schwere Unfälle entstanden. Lassen Sie daher die Schankanlage unbedingt von einem Sachkundigen (z.B. Mitarbeiter der Brauerei) einrichten.
- Ein Betriebsbuch mit Eintrag der regelmäßigen Reinigung und Überprüfung muss vorliegen.

Festbüro

- Zur Verbesserung des Festablaufes wird, wie in den letzten Jahren, ein Festbüro eingerichtet. Das Festbüro ist Ansprechpartner und Vermittler in allen Bereichen.
- Das Festbüro befindet sich im Rathaus, EG, Zimmer 1, Telefon 07564/302-114 oder 302-115.
- Das Festbüro ist wie folgt geöffnet:
 - Samstag, 9.00 bis 24.00 Uhr
 - Sonntag, 0.00 bis 19.00 Uhr
- Wie vereinbart wird das Festbüro aus der Gemeinschaftskasse finanziert und auch dieses Jahr vom Partnerschaftsverein übernommen. Leitung: Erich Lacher

Ansprechpartner:

- HGV, Klaus Michelberger, Telefon 2124 oder
- Stadtverwaltung, Herr Mayer, 302-125 bzw. 0171/9760417.

Bad Wurzach, den 23.06.2016
Stadtverwaltung Bad Wurzach, Hauptamt